

Polizeiverordnung

der Stadt Burgstädt als Ortschaftspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt, Mühlau und Taura

zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt, Mühlau und Taura

Polizeiverordnung vom 19.11.2007

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1, sowie § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. Nr. 16, S. 466), zuletzt durch Art. 45 des Gesetzes zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen (Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz – SächsVwModG) vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert, hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 01.10.2007 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt, Mühlau und Taura in seiner Sitzung am 15.11.2007 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Allgemeine Schutzvorschriften

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Tiere
- § 7 Öffentliche Abfallbehälter

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

- § 8 Schutz der Nachtruhe
- § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 11 Böllern und Salutschießen
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 14 Benutzung von öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateranlagen

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 15 Verbotenes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 16 Abbrennen offener Feuer
- § 17 Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 18 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Burgstädt, der Gemeinde Mühlau und der Gemeinde Taura.
- (2) Das gemeindliche Ortsrecht bleibt von den Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere:
 - Fahrbahnen,
 - Randstreifen,
 - Rad- und Gehwege,
 - Brücken und Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen,
 - Markt- und Parkplätze,
 - Haltestellen und Haltestellenbuchten,
 - Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Gräben und Entwässerungsanlagen sowie
 - Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen sowie Verkehrszeichen und –einrichtungen, Bepflanzungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind: der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen bzw. -flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Skaterbahnen, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer und ihre Uferböschung, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Einrichtungen sonstiger Zweckbestimmung, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
 - a) Böllerkanonen
 - b) Standböller
 - c) Handböller
 - d) Gasböller
- (5) Salutschießen im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das Schießen mit einer Schusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles.

Abschnitt 2 – Allgemeine Schutzvorschriften

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) ist verboten.

§ 4 Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 2 dieser Verordnung dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Handlungen, die zu Verunreinigungen oder Schäden führen können, sind untersagt.

- (2) In öffentlichen Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Ihre Aufstellung darf nicht verändert werden.
- (3) Kunstbrunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.
- (4) Das Beschädigen oder Beseitigen von Bäumen, Gehölzen und anderen Pflanzen in öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 und 4 finden ebenfalls Anwendung auf Ausstattungsgegenstände sowie auf Bäume, Gehölze und andere Pflanzen an öffentlichen Straßen.
- (6) Das Parken in den öffentlichen Anlagen und das Befahren dieser außerhalb der ausdrücklich ausgewiesenen Wege sind untersagt. Die Wege dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen.
- (7) Reiten innerhalb der öffentlichen Anlagen ist nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Wegen gestattet.
- (8) Das Baden in öffentlichen, natürlichen und künstlichen Gewässern (z.B. Baggerlöcher, Teichen) ist untersagt.
- (9) Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer ist untersagt.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet bzw. Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier in den Anlagen nach § 2 dieser Verordnung nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) In öffentlichen Anlagen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Die Leinenpflicht besteht nicht auf entsprechend gekennzeichneten Hundewiesen innerhalb der Grün- und Erholungsanlagen.

Des Weiteren ist der Hund innerhalb der Wohnbebauung des Stadtgebietes der Stadt Burgstädt bzw. innerhalb der Wohnbebauung der Gemeindegebiete Mühlau und Taura auf den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Flächen an der Leine zu führen.

- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skaterbahnen fernzuhalten.
- (5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortpolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat die entgegen Abs. 1 dennoch durch Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene angehalten werden.

§ 7 Öffentliche Abfallbehälter

- (1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter, wie z.B. im öffentlichen Raum aufgestellte Papierkörbe, einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 8 Schutz der Nachtruhe

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 11 Böllern und Salutschießen

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Schusswaffe zur Erzeugung eines Schussschnalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Angabe nachfolgend genannter Daten einzureichen:
 - a) Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Böllerns bzw. Salutschießens
 - b) Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen (Auflagen) treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Böllern und Salutschießen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Die Wertstoffsammelbehälter dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen im Interesse der Anwohner nur werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. Die Benutzung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

§ 14 Benutzung von öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateranlagen

- (1) Die öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen in der Zeit
 - vom 01. April bis 30. September von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
 - vom 01. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt und betreten werden.

Die öffentlichen Skateranlagen dürfen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt und betreten werden.

Ein Betreten und eine Benutzung der Kinderspiel-, Bolzplätze und Skaterbahnen außerhalb dieser Zeiten ist nicht gestattet.

- (2) Das Betreten und die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren gestattet. Das Betreten und die Benutzung des Abenteuerspielplatzes „Weststraße“ in der Gemeinde Mühlau ist Kindern bis zu einem Alter von 16 Jahren gestattet. Das Betretungsverbot gilt nicht für Begleit- und Aufsichtspersonen dort spielender Kinder.
- (3) Auf öffentlichen Kinderspiel-, Bolzplätzen und Skaterbahnen ist das Rauchen untersagt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Verbotenes Verhalten und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) In den Anlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist verboten:
 - a) aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder im deutlich alkoholisierten Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 - b) der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 - c) Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
 - d) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
 - e) Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 - f) Verrichten der Notdurft.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

§ 17 Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, welche Verkehrsteilnehmer auf Straßen, Gehwegen und Anlagen gefährden können, durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder zumindest die dadurch ausgehenden Gefahren zu verringern, soweit diese Maßnahmen für den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zumutbar sind.

Kann die Gefahr, die von Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen ausgeht, zwar verringert, aber nicht beseitigt werden, so ist darauf hinzuweisen.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde/Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Von den Verboten dieser Polizeiverordnung können durch die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Anlagen und Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt, verunreinigt oder beschädigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Ausstattungsgegenstände entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt oder ihre Aufstellung ändert,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Kunstbrunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt, beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Bäume, Gehölze und andere Pflanzen beschädigt oder beseitigt,

6. entgegen § 4 Abs. 6 parkt und befährt,
7. entgegen § 4 Abs. 7 außerhalb der dafür vorgesehenen, besonders gekennzeichneten Wege reitet,
8. entgegen § 4 Abs. 8 badet,
9. entgegen § 4 Abs. 9 Eisflächen betritt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere nicht so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen und Tiere belästigt und gefährdet bzw. Sachen beschädigt werden,
11. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
12. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
13. entgegen § 5 Abs. 4 ein Tier nicht von Kinderspiel-, Bolzplätzen und Skaterbahnen fernhält,
14. entgegen § 5 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 6 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder als Tierhalter oder –führer kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme oder den Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
16. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
17. entgegen § 7 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
18. entgegen § 8 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
19. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
20. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
21. entgegen § 10 Abs. 2 Lärm nicht vermeidet,
22. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 das Böllern bzw. Salutschießen nicht ordnungsgemäß beantragt,
23. entgegen § 11 Abs. 3 die erforderlichen Maßnahmen bzw. Auflagen nicht einhält,
24. entgegen § 12 Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchführt, welche die Ruhe anderer unzumutbar stört,
25. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
26. entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
27. entgegen § 14 Abs. 1 Kinderspiel-, Bolzplätze und Skaterbahnen außerhalb der Benutzungszeiten benutzt oder betritt,
28. entgegen § 14 Abs. 2 Kinderspielplätze benutzt oder betritt,
29. entgegen § 14 Abs. 3 raucht,
30. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. a aufdringlich oder aggressiv bettelt sowie körperlich bedrängt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,

31. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. b Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden,
 32. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. c Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 33. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. d Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 34. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. e nächtigt,
 35. entgegen § 15 Abs. 1 Bst. f die Notdurft verrichtet.
 36. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt oder andere dadurch belästigt werden,
 37. entgegen § 16 Abs. 2 die Auflagen nicht erfüllt,
 38. entgegen § 17 Dachlawinen, Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht beseitigt oder auf die Gefahr hinweist,
 39. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 40. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 19 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnung der Stadt Burgstädt, als Ortspolizeibehörde zugleich erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt Mühlau und Taura gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 15.02.2001 und die Polizeiverordnung der Gemeinde Mühlau zum Schutz vor alkoholbedingtem Fehlverhalten in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen vom 28.07.2005 am selben Tag außer Kraft.

Burgstädt, den 19.11.2007

gez.:
Naumann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgt im Burgstädter Anzeiger sowie in den Amtsblättern der Gemeinden Mühlau und Taura in der jeweiligen Ausgabe vom 13.12.2007 sowie in der Gemeinde Mühlau durch Aushang nach Satzung.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat -oder-*
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
